

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

101

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2014

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 102

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 103

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe..... 103

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF..... 103

Beschlüsse der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission..... 104

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF)..... 104

II. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland. . 105

Satzungen / Verträge

Satzung des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 108

Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid..... 110

Satzung für die Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid..... 112

Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid..... 114

Satzung für das Kindergartenwerk des Ev. Kirchenkreises Unna..... 119

Urkunden

Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten..... 123

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen..... 124

Personalnachrichten

Ordinationen..... 124

Berufungen in den Probedienst..... 124

Berufungen..... 124

Beurlaubungen..... 124

Entlassungen auf eigenen Antrag..... 124

Versetzungen..... 124

Ruhestand..... 124

Todesfälle..... 125

Kirchenmusikalische Prüfungen..... 125

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 125

Evangelische Kirche von Westfalen..... 125

Kreispfarrstellen..... 125

Gemeindepfarrstellen..... 125

Evangelische Kirche in Deutschland..... 125

Auslandspfarrdienst in Jerusalem/Israel..... 125

Sonstige Pfarrstellen..... 126

Direktorin/Direktor für das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar)..... 126

Rezensionen

Herbert Posser, Heinrich Amadeus Wolff: „VwGO – Kommentar“
Rezensent: Reinhold Huget..... 126

Flemming Moos (Hrsg.): „Datennutzungs- und Datenschutzverträge. Muster, Klauseln, Erläuterungen“
Rezensent: Reinhold Huget..... 127

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 12. Juni 2014

§ 1

Auftrag und Zugehörigkeit

- 1.1 Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung und der von der Kirchenleitung erlassenen Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse.
- 1.2 Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung hat den Auftrag zur Fort- und Weiterbildung und Beratung von Pfarrerinnen, Pfarrern und anderen Mitarbeitenden für ihre berufliche oder ehrenamtliche Arbeit in der Kirche sowie zur Beratung und Unterstützung kirchlicher Körperschaften und Gruppen.
- 1.3 ¹Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW, mit den gemeinsamen Diensten der Kirchenkreise und Gestaltungsräume und den Trägerkirchen des Gemeinsamen Pastoralkollegs. ²Im Rahmen des Konzeptes für die pastorale Aus- und Fortbildung arbeitet es mit dem Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal zusammen.
- 1.4 ¹Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung arbeitet landes- und bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. ²Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der EKvW.
- 1.5 ¹Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist eine gemeinnützige Einrichtung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 2

Konzeption

¹Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung formuliert im Rahmen seines Auftrages (§ 1 Nummer 2) Ziele und Grundsätze seiner Arbeit.

²Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt die Konzeption seiner Arbeit und Dienstleistungen in Absprache mit dem Landeskirchenamt.

§ 3

Außendarstellung

¹Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung stellt sich nach außen als „Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ dar. ²Dabei kann zusätzlich der jeweilige Fachbereich bzw. das Gemeinsame Pastoralkolleg benannt werden.

§ 4

Interne Organisation und Aufbau

¹Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung erfüllt seine Aufgaben in folgendem Aufbau:

Institutsleitung (§ 5),

Fachbereiche (§ 6).

²Näheres zur Organisation und zur Zusammenarbeit im Institut regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Institutsleitung

- 5.1 Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird von der Leiterin oder dem Leiter geleitet.
- 5.2 ¹Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. ²Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts.
- 5.3 Die Institutsleitung verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- 5.4 Die Institutsleitung vertritt unbeschadet der Zuständigkeiten von Kirchenleitung und Landeskirchenamt das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung nach außen.
- 5.5 Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Fachbereiche

- 6.1 ¹Die Aufgaben des Instituts gliedern sich in verschiedene Fachbereiche. ²In diesen wird nach den Vorgaben von Konzeption (§ 2) und Qualitätsstandards (§ 7) gearbeitet. ³Gemeinsame Projekte und Kooperationen dienen der Stärkung der In-

tegration der Fachbereiche in die Struktur des Instituts.

6.2 Die Fachbereiche des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung sind im Einzelnen:

1. der Fachbereich Fortbildung – mit dem Gemeinsamen Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche,
2. der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik – mit der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik und deren Arbeitsfeldern Kirche mit Kindern und der Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten,
3. der Fachbereich Personalentwicklung – mit der Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung,
4. der Fachbereich Seelsorge – mit den Arbeitsfeldern Krankenhauseelsorge, Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege sowie Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdiensten,
5. der Fachbereich Supervision – für die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche.

6.3 1Der Fachbereich Fortbildung wird nach den Regelungen des Kirchenvertrages geleitet. 2Seine Leitung ist an der Institutsleitung beteiligt.

6.4 1Aufgabe der Fachbereichsleitungen ist es, die Arbeit in dem jeweiligen Bereich zu koordinieren. 2Die Fachbereichsleitungen vertreten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung ihre jeweiligen Fachbereiche nach außen.

6.5 Die Institutsleitung beteiligt zur Koordination der Arbeit die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche in regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen.

6.6 Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Qualitätssicherung

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt in Absprache mit dem Landeskirchenamt Standards zur Qualitätsbestimmung und -sicherung seiner Dienstleistungen und Bildungsangebote.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Landeskirchenamt ordnet die Geschäfte des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Diese Ordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

9.2 Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 62) außer Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 671.00/02

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.07.2014
Az.: 300.314

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe ist von Mitgliedern der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 15 Absatz 5 ARRg angerufen worden. Beantragt worden ist eine Arbeitsrechtsregelung Änderung der Anlage 8 zum BAT-KF (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF). Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat am 17. Juni 2014 dazu folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird (§ 19 Absatz 5 ARRg, § 10 Geschäftsordnung der ARS-RWL). Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRg verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

§ 1

Änderung des Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGP.BAT-KF) – Anlage 8 zum BAT-KF

Der Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGP.BAT-KF) – Anlage 8 zum BAT-KF – wird in Berufsgruppe 1 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen – wie folgt geändert:

1. In den Fallgruppen 7, 8, 10, 12, 14 und 16 wird jeweils nach der Angabe „⁷“ die Angabe „⁸“ angefügt.

2. Nach Anmerkung 7 wird folgende Anmerkung 8 angefügt:

„Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 €.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Juni 2014

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende
Schliemann

Beschlüsse der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.07.2014
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF) Vom 26. Juni 2014

§ 1

Änderungen der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- | | |
|--|------------|
| a) für Überstunden | 15 v. H., |
| b) für Nachtarbeit | 20 v. H., |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v. H., |
| d) bei Feiertagsarbeit sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | |
| – ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| – mit Freizeitausgleich | 35 v. H., |

- | | |
|--|-----------|
| e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v. H., |
| f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr | 0,64 €; |

in den Fällen der Buchstaben a bis e beziehen sich die Werte bei Ärzten auf den Anteil des Tabellenentgelts der auf eine Stunde entfällt. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

2. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage. Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Ärztin/der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden. Dabei soll für einen Teil ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ansprüche gemäß § 3 BUrlG sowie ggf. eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX sind dabei unter Anrechnung auf den nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehenden Urlaub vorrangig zu gewähren.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Dortmund, 26. Juni 2014

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**II.
Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung
der AVR-Diakonie Deutschland
Vom 26. Juni 2014**

§ 1

Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen über den 30. Juni 2014 hinaus anwenden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Dortmund, 26. Juni 2014

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**Anlage zur Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung
der AVR-Diakonie Deutschland
nach der Übergangsbestimmung
Vom 26. Juni 2014**

1. Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH, Schützenstr. 4, 57319 Bad Berleburg
2. Stiftung kreuznacher diakonie, Ringstr. 58, 55543 Bad Kreuznach
3. Seniorenzentrum Bethel Bad Oeynhausen gemeinnützige GmbH, Am Hambkebach 8, 32545 Bad Oeynhausen
4. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V., Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
5. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho Eduard Kuhlo gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen

6. Gemeinnützige Pflege des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
7. Johanniter Ordenshäuser Bad Oeynhausen gGmbH, Johanniterstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
8. Klinik am Korso gGmbH, Ostkorso, 32545 Bad Oeynhausen
9. Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
10. Diakonische Dienstleistungsgesellschaft Wittekindshof GmbH, Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
11. Evangelisches Stift zu Wüsten Alten- und Pflegeheim, Langenbergstr. 14, 32108 Bad Salzuflen
12. Die Arche Christliches Kinder- und Jugendwerk e. V., Tangermünder Str. 7, 12627 Berlin
13. Ev. Krankenhaus Bielefeld gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
14. Krankenhaus Mara gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
15. Diakonie Verband Brackwede – Gesellschaft für Kirche und Diakonie mbH, Kirchweg 10, 33647 Bielefeld
16. Stiftung Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld mit den Stiftungs- und Unternehmensbereichen Bethel.regional, ProWerk, Diakonie Freistatt, Zentraler Bereich sowie Schulen/Zionsgemeinde
17. Altenhilfe OWL gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld, Einrichtung/en: Seniorenzentrum Dissen, Pflegezentrum Quelle, Seniorenzentrum Breipohls Hof
18. Fachhochschule der Diakonie gGmbH, Grete-Reich-Weg 9, 33617 Bielefeld
19. Stiftung Sarepta, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld
(Haus Abendfrieden/Haus Abendstern, Haus Morgenstern, Mutterhaus/Haus der Stille, Haus Elim, Boysenhaus, Sarepta Schwesternschaft, Quellenhof Altenheim, Wohnstift Frieda v. Bodelschwingh, Haus Abendlicht, Pflegezentrum Lohmannshof, Entsendungen Diakonissen und Diakonische Schwestern, Hospiz Haus Zuversicht & Kinder- und Jugendhospiz)
20. Stiftung Nazareth, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld
(Freiwilligenagentur Bethel, Bildung & Beratung Bethel, Fachseminar für Altenpflege, Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde, Entsendungen von Diakoninnen und Diakonen, Tagungszentrum Bethel, Diakonische Gemeinschaft Nazareth)
21. Ev. Johanneswerk e. V., Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld

22. Diakonie für Bielefeld gGmbH, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
23. proService Gesellschaft für Verwaltungs- und Serviceleistungen im sozialen Bereich mbH, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
24. Diakonische Altenzentren Bielefeld gGmbH, Sogemeierstr. 22, 33739 Bielefeld
25. Diakonische Service- und Beratungsgesellschaft Bielefeld gGmbH, Sogemeierstr. 22, 33739 Bielefeld
26. Diakoniezentrum Ubbedissen e. V., Wietkamp 5, 33699 Bielefeld
27. Wohnstift Salzburg e. V., Memeler Str. 35, 33605 Bielefeld
28. Kirchliche Sozialstation Baumholder-Birkenfeld e. V., Schneewiesenstr. 18, 55765 Birkenfeld
29. JSD Johannes Seniorendienst Mitte GmbH, Max-Planck-Str. 49, 53177 Bonn
30. Seniorenzentrum Heinrich Kolffhaus gGmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
31. Haus am Stadtwald gGmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
32. GMKB – Gemeinnützige Medizinzentren Köln-Bonn GmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
33. GTB – Gemeinnützige Therapiezentren Bonn GmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
34. KJF – Gemeinnützige Evangelische Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
35. Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V., Beckstr. 133, 46238 Bottrop
36. Wichernhaus Ev. Jugendhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
37. Seniorenhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
38. Selbstbestimmt Wohnen gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
39. Bottroper Werkstätten gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
40. Fürstin-Pauline-Stiftung, Palaisstr. 39, 32756 Detmold
41. diakonis Stiftung Diakonissenhaus, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
42. diakonis Detmold gGmbH, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
43. diakonis Lage gGmbH, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
44. Stiftung Herberge zur Heimat, Mühlenstr. 9, 32756 Detmold
45. Diakonie ambulant e. V., Röntgenstr. 16, 32756 Detmold
46. Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen gGmbH, Vollenstr. 12, 48249 Dülmen
47. Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gemeinnützige GmbH, Dahlingstr. 250, 47229 Duisburg
48. Die Evangelischen Sozialstationen GmbH, Bonhoefferstr. 6, 47138 Duisburg
49. Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH, Fahrner Str. 133, 47169 Duisburg für den sachlichen Geltungsbereich Ärztinnen und Ärzte
50. Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH, Heerstr. 219, 47053 Duisburg
51. Johanniter-Krankenhaus Rheinhausen GmbH, Kreuzacker 1–7, 47228 Duisburg
52. Ev. Altenzentrum am Emscherpark e. V., Lohwiese 20, 45329 Essen
53. Adolphi-Stiftung Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
54. Bonn-Josefshöhe Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
55. Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort, Friedenshortstr. 46, 57258 Freudenberg
56. Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH Heimat für Heimatlose, Friedenshortstr. 46, 57258 Freudenberg
57. GELSENKIRCHENER WERKSTÄTTEN für angepasste Arbeit gGmbH, Braukämper Str. 100, 45899 Gelsenkirchen
58. Lebenswelt Gabriel gGmbH, Plaggenweg 31, 45897 Gelsenkirchen
59. Ev. Seniorenstift Gelsenkirchen gGmbH, Muncelstr. 27, 45879 Gelsenkirchen
60. Bethesda-Seniorenzentrum GmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 3, 48599 Gronau
61. Ev. Lukas-Krankenhaus Gronau gGmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 1, 48599 Gronau
62. Ev. Altenheim Hamm e. V., Alter-Uentrop-Weg 26, 59071 Hamm
63. Ev. Krankenhaus Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
64. EPD Ev. Pflegedienste im Kirchenkreis Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
65. EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
66. Allgemeines Krankenhaus Hagen gem. GmbH, Grünstr. 35, 58095 Hagen
67. Diakonie Mark-Ruhr gem. GmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
68. Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
69. Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
70. Ev. Pflegedienste Mark-Ruhr gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
71. Diakonie Herne gGmbH, Altenhöfener Str. 19, 44623 Herne
72. Kirchliche Sozialstation e. V., Hauptstr. 99, 55743 Idar-Oberstein

73. Iserlohner Werkstätten gGmbH, Gieseestr. 35, 58636 Iserlohn
74. Evangelische Stiftung Kleve, Hagsche Str. 83/85, 47533 Kleve
75. Sozialstation Kirche unterwegs Koblenz gGmbH, Bogenstr. 53a, 56073 Koblenz
76. Blaues Kreuz Köln e. V., Piusstr. 101, 50823 Köln
77. Diakonie Michaelshoven e. V., Sürther Str. 169, 50999 Köln
78. Kinder- und Familienhilfen Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 2, 50999 Köln
79. Wohnen und Leben mit Behinderungen Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 2, 50999 Köln
80. Wohnen und Leben im Alter Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 8, 50999 Köln
81. St. Loyen e. V. Lemgo, Steinmüllerweg 32, 32657 Lemgo
82. Diakoniestation am Ev. Krankenhaus Lippstadt gGmbH, Barbarossastr. 134–138, 59555 Lippstadt
83. Verein Altenwohnheim Menninghüffen e. V., An der Pfarre 3–5, 32584 Löhne
84. Diakonie Stiftung Salem gGmbH, Fischerallee 3a, 32423 Minden
85. Diakoniewerk im Ev. Kirchenkreis Minden e. V., Fischerallee 3a, 32423 Minden
86. Diakonie Stiftung Salem, Kuhlenstr. 82, 32427 Minden
87. Pflege gGmbH – Ein Unternehmen der Diakonie, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach
88. Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach
89. Theodor-Fliedner-Stiftung, Fliednerstr. 2, 45481 Mülheim
90. Diakonie Münster – Diakoniestation GmbH, Fliedner Str. 15, 48149 Münster
91. Ev. Perthes-Werk e. V., Wienburgstr. 62, 48147 Münster
92. Evangelisches Diaspora-Werk des Münsterlandes GmbH, Wienburgstr. 62, 48147 Münster
93. Diakonissenmutterhaus Münster gGmbH, Coerdestr. 56, 48147 Münster
94. Ev. Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH, Wichernstr. 8, 48147 Münster
95. Blaues Kreuz Diakonieverein e. V., Deierter Weg 12, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde
96. Ev. Bildungszentrum Schmiedel gGmbH, Auf dem Schmiedel 4, 55469 Nannhausen
97. Kirchlicher Pflegedienst Netphen gGmbH, Marktplatz 2a, 57250 Netphen
98. Ev. Krankenhaus Oberhausen GmbH, Virchowstr. 20, 46047 Oberhausen
99. Kinderheimat e. V., Oestertalstr. 46, 58840 Plettenberg
100. Diakoniestation Radevormwald gGmbH, Andreasstr. 2, 42477 Radevormwald
101. Hospizbewegung Ratingen e. V., Hans-Böckler-Str. 20, 40878 Ratingen
102. Diakonisches Werk in Recklinghausen e. V., Hohenzollernstr. 72, 45659 Recklinghausen
103. Diakonisches Werk in Recklinghausen – Diakoniestation gGmbH, Hohenzollernstr. 72, 45659 Recklinghausen
104. Barke gGmbH, Elper Weg 7, 45657 Recklinghausen
105. Diakonisches Bildungszentrum Bergisch Land gGmbH, Remscheider Str. 76, 42899 Remscheid
106. Jakobi Altenzentrum Rheine gGmbH, Münsterstr. 58, 48431 Rheine
107. Verein für Sozialpsychiatrie gem. e. V., Am Kleinbahnhof 7a, 66740 Saarlouis
108. Martinswerk e. V. Dorlar, Verein für Innere Mission, Pfarrer-Birker-Str. 1, 57392 Schmallenberg
109. Diakonie Pflege und Rehabilitation gGmbH, Wichernstr. 40, 57074 Siegen
110. Ev. Altenhilfe und Krankenpflege Nahe Hunsrück Mosel gGmbH, Hungsasse 5, 55469 Simmern
111. Diakonisches Werk Bethanien e. V., Aufderhöher Str. 169–175, 42699 Solingen
112. Krankenhaus Bethanien gGmbH, Aufderhöher Str. 169–175, 42699 Solingen
113. Ev. Sozialstation Straßenhaus gGmbH, Raiffeisenstr. 26, 56587 Straßenhaus
114. Diakonisches Werk Tecklenburg e. V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
115. von Bodelschwingh Diakonische Einrichtungen Ibbenbüren gGmbH, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
116. Tagespflege Ibbenbüren gGmbH, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
117. Diakonischer Betreuungsverein e. V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
118. DIAKONIA – ambulanter Pflegedienst der Ev. Kirchengemeinde Viersen gGmbH, Ringstr. 2–4, 41747 Viersen
119. Seniorenzentrum Bethel Wiehl gemeinnützige GmbH, Wülfringhausener Str. 80, 51674 Wiehl
120. Blaues Kreuz in Deutschland e. V., Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
121. Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH, Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
122. Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg gGmbH, Höhenstr. 64, 42327 Wuppertal
123. Ev. Johanneswerk und St. Loyen gemein. Pflege GmbH in Lemgo

124. Diakonie Herne Pflege gGmbH in Herne
 125. Netzwerk Diakonie gGmbH mit Sitz in Iserlohn

Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop
 Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe

Satzungen / Verträge

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 30. Juni 2014

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kooperationsräume

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Kirchengemeinden und ihre möglichen Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen, die den folgenden Kooperationsräumen zugeordnet sind:

1. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nord
 Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel
 Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer
2. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nordost
 Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer
3. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nordwest
 Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen
 Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler
 Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst
4. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Südost
 Evangelische Kirchengemeinde Bulmke
 Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
5. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Südwest
 Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen
 Evangelische Kirchengemeinde Rothausen
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schälke
6. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Wattenscheid
 Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid
 Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld

(2) ¹In jedem Kooperationsraum, der aus mehr als einer Kirchengemeinde besteht, wird ein Kooperationsraumgremium gebildet, das mit Mitgliedern der Presbyterien der Kirchengemeinden im jeweiligen Kooperationsraum besetzt ist. ²Das Kooperationsraumgremium fördert die Zusammenarbeit und die strukturellen Entwicklungen im Kooperationsraum. ³Näheres regeln Rahmenbeschlüsse der Kreissynode.

§ 2 Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild ein Kreuz zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid“.

§ 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba und
- d) sieben weiteren Mitgliedern.

§ 4 Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) ¹Die Kreissynode beruft Synodalausschüsse und Fachausschüsse, der Kreissynodalvorstand beruft Projektausschüsse. ²Diese Ausschüsse sind beratende Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 KO. ³Sie arbeiten entsprechend ihren Aufträgen und innerhalb der Rahmenbeschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(2) ¹Die Kreissynode beruft die folgenden Synodalausschüsse als regelmäßig tagende Pflichtausschüsse:

- a) Synodaler Finanzausschuss (vgl. Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid),
- b) Synodaler Nominierungsausschuss,
- c) Synodaler Strukturausschuss,
- d) Synodaler theologischer Ausschuss.

²Die Kreissynode kann für die Handlungsfelder im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid ebenfalls regelmäßig tagende synodale Ausschüsse berufen.

(3) Projektausschüsse werden für die Erarbeitung eines bestimmten Themas für einen festgelegten Zeitraum berufen.

(4) ¹Bildung und Besetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode. ²Bei der

Besetzung der Ausschüsse ist die Beteiligung möglichst vieler Mitglieder anzustreben, welche nicht im neben- bzw. hauptberuflichen kirchlichen Dienst stehen.

(5) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindergartengemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Kindergartenfachausschuss. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kindergartenfachausschusses sind in der Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid geregelt.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit sind in der Satzung für die Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid geregelt.

§ 5

Zusammenarbeit im Kirchenkreis

(1) Die Kreissynode errichtet kreiskirchliche Referate und Dienste. Sie ergänzen die Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Referate und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Referate und Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Referaten und Diensten. Dazu kann der Kreissynodalvorstand Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 6

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt errichtet. Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wahr.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können dem Kreiskirchenamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – Kreiskirchenamt“.

(4) Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinden jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. Ihr obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt.

(2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.

(3) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.

(4) Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.

(5) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen (Artikel 161 KO und § 6 Absatz 3 VwO).

§ 8

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 5. März 1976 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 30. Juni 2014

**Evangelischer Kirchenkreis
Gelsenkirchen und Wattenscheid
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Höcker Hüser

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 30. Juni 2014

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Juli 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 030.21-3000

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Vom 30. Juni 2014

1Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Kirchenkreis) sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

3Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleiches wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) 1Für die Einrichtungen, Dienste und die Verwaltung des Kirchenkreises sowie für besondere Aufwendungen werden die Mittel nach dem Bedarf bereitgestellt. 2Der Bedarf wird jährlich von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes festgestellt.

(2) Besondere Aufwendungen sind Ausgaben für gemeinsam zu finanzierende Kosten und Zuschüsse für bestimmte Arbeitsfelder und Einrichtungen.

(3) 1Zinseinnahmen aus Rücklagen und Rückstellungen des Kirchenkreises sind in voller Höhe an die Finanzausgleichskasse abzuführen. 2Davon ausgenommen sind Rücklagen, zu deren Bildung der Kirchenkreis auf Grund gesetzlicher Regelungen (z. B. KiBiz, Mietrecht u. Ä.) verpflichtet ist.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung

1Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 des Finanzausgleichsgesetzes für die Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. 2Auf den Bedarf anzurechnen sind die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen nach Abzug der notwendigen Ausgaben. 3Sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) 1Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung, die nach der Zahl der Gemeindeglieder erfolgt. 2Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Gemeindeglieder ist der 31.12. des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres.

(2) 1Auf die pauschalierte Zuweisung werden Einnahmen aus dem Kirchenvermögen wie folgt angerechnet:

- a) 50 % der Einnahmen aus Miet-, Pacht- und Erbaurechtsverhältnissen nach Abzug der notwendigen Ausgaben,
- b) 100 % der Einnahmen aus Dienstwohnungsvergütungen,
- c) 100 % der Zinseinnahmen aller Rücklagen und Rückstellungen, mit Ausnahme der Rücklagen, zu deren Bildung die Kirchengemeinden auf Grund gesetzlicher Regelungen (z. B. Grablegerte, Friedhofsvermögen, Mietrecht u. Ä.) verpflichtet sind,
- d) 100 % der Zuschüsse für Aufgaben, die durch den Kirchenkreis als gemeinsame Aufgaben für die Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

2Die sonstigen Einnahmen werden bei der pauschalierten Zuweisung nicht angerechnet. 3Hierzu gehören auch Entschädigungen für die Nutzung von Gemeindegäuern.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittlrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage.

(2) 1Die Betriebsmittlrücklage ist zu bilden, um rechtzeitige Leistungen der Ausgaben zu sichern. 2Sie ist mit mindestens 1/12 des durchschnittlichen Haushaltsvolumens aller Haushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(3) 1Die Ausgleichsrücklage ist zu bilden, um Ausgabehöhen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmeminderungen ausgleichen zu können. 2Sie ist mit mindestens 1/12 des durchschnittlichen Haushaltsvolumens aller Haushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(4) 1Über die Inanspruchnahme von Rücklagen entscheidet der Kreissynodalvorstand nach vorheriger Beratung im Synodalen Finanzausschuss (SFinA). 2Für die Inanspruchnahme der Betriebsmittlrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

(5) Um die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen,

haben die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis jeweils Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises stellt der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne auf,
- b) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen auf.

Die Richtlinien sind nach Beschlussfassung durch die Kreissynode für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis verbindlich.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis nach den von der Kreissynode festgestellten Grundsätzen verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

(3) Im Interesse der Sicherung gemeinsamer Finanzplanung und Finanzbewirtschaftung bedürfen folgende Maßnahmen vorbehaltlich der nach Verwaltungsordnung vorgesehenen Genehmigung der Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand nach Beratung im SFinA:

- a) größere Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
- c) Aufnahme von Darlehn,
- d) Übernahme von Bürgschaften,
- e) Aufgabe von Kirchen, Gemeindehäusern und Einrichtungen,
- f) Änderung der Zweckbestimmung von Kirchen und Gottesdienststätten.

§ 7

Synodaler Finanzausschuss (SFinA)

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in den Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Synodaler Finanzausschuss (SFinA) gebildet.

(2) Der SFinA besteht aus 12 Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der SFinA wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der SFinA hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem SFinA können weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Bei vom Vorschlag des SFinA abweichenden Beschlüssen durch den Kreissynodalvorstand ist Gelegenheit zur nochmaligen Beratung im Finanzausschuss zu geben.

(6) Der SFinA wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

(7) Der SFinA kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(8) Die oder der Vorsitzende des SFinA nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, soweit dort Finanzangelegenheiten beraten werden. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an den Sitzungen teil.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem SFinA auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme des SFinA einzuholen und über den Einspruch zu entscheiden. SFinA und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung von Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11**Übergangsregelungen**

Soweit die Änderung des innersynodalen Finanzausgleiches durch diese Satzung den Finanzbedarf einzelner Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt, kann die Kreissynode Übergangsregelungen beschließen.

§ 12**Inkrafttreten**

1Diese Satzung tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. August 2014 in Kraft. 2Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Gelsenkirchen, 30. Juni 2014

**Evangelischer Kirchenkreis
Gelsenkirchen und Wattenscheid
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Höcker Hüser

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 30. Juni 2014

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Juli 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 981-3000

**Satzung
für die Jugendarbeit
im Evangelischen Kirchenkreis
Gelsenkirchen und Wattenscheid**

Vom 30. Juni 2014

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid hat gemäß Artikel 102 Absatz 1 und 104 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung für die Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid beschlossen:

§ 1**Grundsätzliches (Präambel)**

(1) 1Jesus Christus stellt Kinder in die Mitte der Gesellschaft. 2„Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, werdet ihr das Reich Gottes nicht sehen“ (Mat-

thäus 18,3). 3„Und er nahm ein Kind, stellte es mitten unter sie und herzte es und sprach zu ihnen: Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat“ (Markus 9,36 f.). 4„Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes“ (Markus 10,1.4b).

(2) 1Kinder und Jugendliche sind Teil der Gesellschaft. 2Sie sind Gegenwart und Zukunft der Kirche.

(3) 1Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht zum einen auf der Basis der Botschaft der Liebe Gottes zu den Menschen, wie sie durch Jesus Christus verkündigt und gelebt worden ist. 2Sie nimmt zum anderen wahr, wie Kinder und Jugendliche heute leben und Leben erfahren. 3Sie bemüht sich, auf die Pluralität der Lebenslagen mit flexiblen Konzepten und Methoden, Kreativität und Originalität zu reagieren. 4Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendliche. 5Deshalb sind sie bei der Planung, Ausgestaltung und Organisation aller Angebote zu beteiligen.

(4) Ihre Aufgabe besteht darin, Kinder und Jugendliche zum Glauben einzuladen, ihnen lebensbegleitende und lebensbejahende Orientierungshilfe zu geben, sie in ihrer Entwicklung und ihrer sozialen Kompetenz zu fördern.

(5) 1Die Lebendigkeit evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird deutlich in Gottesdiensten, im persönlichen Gespräch (Seelsorge), in der Gruppenarbeit, in Projekten, Freizeiten, in der offenen Arbeit und in anderen Arbeitsformen. 2Dazu brauchen sie glaubwürdige Vorbilder und Orte, an denen sie sich ausprobieren können.

(6) 1Jede Kirchengemeinde trägt Verantwortung für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Artikel 203 KO). 2Sie wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleistet.

(7) 1Die Kirchengemeinden können im Kooperationsraum ihre Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam verantworten. 2Sie kann darüber hinaus durch das Kinder- und Jugendreferat und die verbandlichen Träger (z. B. CVJM und Pfadfinder) geleistet werden. 3Die Zusammenarbeit mit allen Trägern evangelischer Kinder- und Jugendarbeit ist zu fördern.

§ 2

**Fachausschuss
für Kinder- und Jugendarbeit (FKJ)
nach Artikel 102 Absatz 1 KO**

(1) 1Die Jugendarbeiten der Kirchengemeinden sind in dem Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (FKJ) zusammengefasst. 2Er ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich. 3Freie Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Gelsenkirchen und Wattenscheid sind zur Mitarbeit im FKJ einzuladen.

(2) 1Der FKJ begleitet die synodale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis

Gelsenkirchen und Wattenscheid. 2Er evaluiert in regelmäßigen Abständen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis.

(3) 1Der FKJ begleitet und unterstützt die Arbeit des Kinder- und Jugendreferates. 2Er gibt außerdem Impulse in die Arbeit der Kirchengemeinden, der Mitarbeitenden und nimmt Impulse auf.

(4) Der FKJ beschließt über die Verteilung der öffentlichen und der von der Kreissynode zugewiesenen Mittel.

(5) 1Der FKJ ist beteiligt bei der Einstellung von Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendreferat und schlägt dem Kreissynodalvorstand die Leitung im Kinder- und Jugendreferat vor. 2Das Kinder- und Jugendreferat berichtet dem FKJ von seiner Arbeit.

(6) 1Der FKJ sorgt in Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand für die Vertretung der Interessen in den kommunalen und überregionalen Gremien und Ausschüssen. 2Er hält Verbindung mit den Organen landeskirchlicher Jugendarbeit und zu den Ausschüssen im Kirchenkreis.

(7) 1Der FKJ schlägt nach zu berufende Mitglieder für den FKJ der Kreissynode vor. 2Der Nominierungsausschuss ist zu beteiligen.

(8) Der FKJ setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Jugendpresbyterinnen oder Jugendpresbyter,
- b) zwei hauptberufliche Mitarbeitende,
- c) zwei Jugendpfarrerinnen oder Jugendpfarrer,
- d) sechs ehrenamtliche Mitarbeitende,
- e) die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent im Kinder- und Jugendreferat,
- f) die oder der Vorsitzende des CVJM Kreisverbandes,
- g) Mitglieder mit beratender Stimme sind die Verwaltungsfachkraft im Kinder- und Jugendreferat sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes.

(9) Der FKJ kann einen weiteren sachkundigen Vertreter oder eine weitere sachkundige Vertreterin aus der Jugendarbeit zu seinem Mitglied berufen.

(10) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

(11) Die Geschäftsführung des Ausschusses richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kreissynode.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Der FKJ wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführung (GF) für die Dauer von vier Jahren.

(2) Der GF gehören vier Mitglieder an:

- a) der Leiter oder die Leiterin des Kinder- und Jugendreferates oder die Vertretung der Leitung,

- b) die oder der Vorsitzende des FKJ oder die Vertretung,

- c) zwei weitere Mitglieder des FKJ.

(3) Der oder die Vorsitzende des FKJ führt den Vorsitz.

(4) 1Die GF bereitet die Verteilung der Spenden und der Mittel der öffentlichen Hand vor. 2Der FKJ beschließt die Verteilung.

(5) Die GF trifft dringende Entscheidungen zur Vergabe öffentlicher Mittel nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung, die nicht aufschiebbar sind und die der FKJ nicht rechtzeitig entscheiden kann.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Kinder- und Jugendreferates informiert die GF über die laufenden Ausgaben im Haushaltsjahr.

(7) Die GF ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind.

§ 4

Kinder- und Jugendreferat

(1) Über den Stellenplan des Kinder- und Jugendreferates entscheidet die Kreissynode.

(2) Die Aufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendreferates ergeben sich aus der Präambel der Satzung für die Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie aus den Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden.

(3) Das Kinder- und Jugendreferat verwaltet die Haushaltsmittel nach den Vorgaben des Haushaltsplanes.

(4) Die Leitung des Kinder- und Jugendreferates wird durch den Kreissynodalvorstand nach Vorschlag des FKJ festgelegt.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das Gremium, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung der Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid mitwirken.

(2) Der oder die Vorsitzende des FKJ führt den Vorsitz.

(3) 1Die Jugendausschüsse der Kirchengemeinden bestimmen die Delegierten für die Delegiertenversammlung. 2Die Anzahl der Delegierten entspricht der Anzahl der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde. 3Verbandliche Jugendvereine (z. B. CVJM, Pfadfinder), die neben der Gemeindejugend eine eigene Jugendarbeit anbieten, können eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren.

(4) In die Delegiertenversammlung können sowohl Ehrenamtliche einschließlich Jugendpresbyterinnen oder Jugendpresbyter als auch hauptberufliche Mitarbeitende delegiert werden.

(5) Außerdem delegieren die verbandlichen Jugendvereine auf der Ebene des Kirchenkreises zwei Delegierte.

(6) Die Delegiertenversammlung hat folgende besondere Aufgaben:

- a) Vorschlag der Delegierten für den FKJ an die Kreissynode,
- b) Bericht aus der Arbeit des FKJ,
- c) Bericht aus der Arbeit des kreiskirchlichen Kinder- und Jugendreferates,
- d) Beratung der Leitlinien und Schwerpunktsetzungen der synodalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(7) Die Delegierten treffen sich in der Regel einmal im Jahr.

(8) Die Geschäftsführung obliegt dem Kinder- und Jugendreferat.

§ 6

Konferenz der Kinder- und Jugendpfarrerinnen und Kinder- und Jugendpfarrer

(1) Die Kinder- und Jugendpfarrerinnen und Kinder- und Jugendpfarrer aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises bilden die Konferenz der Kinder- und Jugendpfarrerinnen und Kinder- und Jugendpfarrer.

(2) Diese Konferenz wirkt darauf hin, dass die besonderen Belange der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 7

Konferenz der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten

(1) Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus den Kirchengemeinden und des Kinder- und Jugendreferates bilden die Konferenz der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten.

(2) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- b) Informationsaustausch, Absprachen und Planung,
- c) Fortbildung der Hauptamtlichen.

§ 8

Inkrafttreten

1Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. August 2014 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 2010 (KABl. 2010 S. 175) außer Kraft.

Gelsenkirchen, 30. Juni 2014

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Höcker Hüser

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 30. Juni 2014

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Juli 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 270-3000

Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Vom 30. Juni 2014

Präambel

1Evangelische Kirchengemeinden verstehen ihre Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder als einen im Evangelium begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft. 2So formuliert es das Leitbild „Was uns verbindet – Evangelische Tageseinrichtungen im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid“.

3Sie nehmen mit ihrer Arbeit eine diakonische, pädagogische und gesellschaftliche Verantwortung wahr und führen ihren Auftrag unter Beachtung der staatlichen Normen durch.

4Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil der christlichen Gemeinde und ein Angebot für Kinder und Eltern, christliche Gemeinde kennenzulernen und in ihr zu leben.

5Ein besonderes Kennzeichen der Tageseinrichtungen im Kirchenkreis ist eine verantwortungsvolle religionspädagogische Arbeit auf der Grundlage christlichen Glaubens, die offen ist für interkulturelle und interreligiöse Begegnung. 6Ein weiteres Kennzeichen der Tageseinrichtungen im Kirchenkreis ist die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder.

7Ausgehend vom Profil der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (festgelegt im Leitbild) und den Veränderungen des gesetzlichen Rahmens Rechnung tragend, haben die Kirchengemein-

den die Möglichkeit, ihre Einrichtungen in die Trägerschaft des Kirchenkreises zu überführen.

§Der Evangelische Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid bildet durch Beschluss der Kreissynode die Voraussetzung für die Trägerschaft und bildet die Kindergartengemeinschaft. §Gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) erhält sie folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze der Arbeit

(1) 1Die Arbeit in den Evangelischen Tageseinrichtungen ist eingebunden in die Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. 2Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrags der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umgangs mit der Umwelt. 3Sie sind darüber hinaus eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau.

(2) 1Mit der Bildung der Kindergartengemeinschaft unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung. 2Zur Sicherung qualifizierter Trägerschaft bietet der Kirchenkreis im Verbund die Führung evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder an. 3Die Kindergartengemeinschaft ist eine „besondere Einrichtung“ im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(3) 1Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336). 2Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(4) Die Kindergartengemeinschaft ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

§ 2

Aufgaben der Kindergartengemeinschaft

(1) Die Kindergartengemeinschaft hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Die Kindergartengemeinschaft kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Verbund aufnehmen, gründen, aus dem Verbund abgeben und schließen.

§ 3

Aufnahme in die Kindergartengemeinschaft

(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an die Kindergartengemeinschaft übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand, der Kindergartenfachausschuss ist vorher zu hören.

§ 4

Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebslaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an die Kindergartengemeinschaft zu übertragen.

(4) 1Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch die Kindergartengemeinschaft ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. 2Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. das Grundstück und die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen,
2. das jeweils dazugehörige Inventar,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars einschließlich Finanzierungsmodalitäten,
4. Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

3Der Kirchenkreis kann die Betriebsstätten auch im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz mieten.

§ 5

Trägerschaftsabgabe

(1) 1Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde übertragen werden. 2Der Kreissynodalvorstand hat den Kindergartenfachausschuss vorher zu hören.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer in der Kindergartengemeinschaft erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in die Kindergartengemeinschaft gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 6**Schließung von Einrichtungen**

1Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. 2Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, ist dazu vorher zu hören.

§ 7**Organisation der Kindergartengemeinschaft**

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für die Kindergartengemeinschaft im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid ein Kindergartenfachausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 8**Aufgaben der Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode beschließt die Satzung der Kindergartengemeinschaft im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid und entscheidet über Satzungsänderungen sowie die Aufhebung der Satzung.
- (2) Sie entscheidet über Veränderungen des Leitbildes für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.
- (3) Sie beschließt über die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises.
- (4) Sie entscheidet über den Haushaltsplan der Kindergartengemeinschaft einschließlich Stellenplan.
- (5) Sie nimmt die geprüfte Jahresrechnung sowie den Jahresbericht der Geschäftsführung und den Tätigkeitsbericht des Kindergartenfachausschusses entgegen.

§ 9**Aufgaben des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand
 - a) stellt die Jahresrechnung fest, beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung und entlastet die Geschäftsführung,
 - b) nimmt den Tätigkeitsbericht des Kindergartenfachausschusses und den Jahresbericht der Geschäftsführung entgegen und leitet ihn an die Kreissynode weiter,
 - c) beruft die Geschäftsführung und erlässt ihre Dienstanweisung,
 - d) kann eine Geschäftsordnung für die Kindergartengemeinschaft erlassen. Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Kreiskirchenamtes sowie die Organisation der Kindergartengemeinschaft geregelt werden,
 - e) kann eine Geschäftsordnung für den Kindergartenfachausschuss erlassen.
- (2) 1Er stellt als Anstellungsträger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und entscheidet über deren Kün-

digung (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f der Kirchenordnung). 2Er kann diese Aufgaben durch widerrechtlichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren. 3Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Kindergartenfachausschusses Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen.

(3) 1Er entscheidet über die Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe. 2Über die Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung aller Beteiligten. 3Über die Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen entscheidet er auf Vorschlag der Geschäftsführung.

(4) Er entscheidet

- a) über das Gesamtkonzept für Kindergartenarbeit im Kirchenkreis,
- b) über Stellungnahmen zu aktuellen Entwicklungen und daraus resultierenden Konsequenzen im Bereich der Kindergartenarbeit.

(5) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehn.

(6) Bei Streitigkeiten zwischen Kindergartenfachausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

§ 10**Zusammensetzung des Kindergartenfachausschusses**

(1) 1Stimmberechtigte Mitglieder des Kindergartenfachausschusses sind

- a) von der Kreissynode entsandt: eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für jeden der sechs Kooperationsräume,
- b) von der Kreissynode entsandt: ein Presbyteriumsmitglied für jeden der sechs Kooperationsräume,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kindergartengemeinschaft.

2Mitarbeitende einer Tageseinrichtung, die der Kindergartengemeinschaft angeschlossen ist, können nicht Mitglieder des Kindergartenfachausschusses sein.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Kindergartenfachausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.

(3) Beratende Mitglieder des Kindergartenfachausschusses sind

- a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- b) zwei Leiterinnen oder Leiter vom Treffen der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) die Fachberaterinnen und Fachberater des Kirchenkreises,

- d) die oder der für die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher zuständige Berufsschulpfarrerin oder Berufsschulpfarrer am Berufskolleg.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Kindergartenfachausschuss teilnehmen.
- (5) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.
- (6) Der Kindergartenfachausschuss wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Amtszeit des Kindergartenfachausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.
- (8) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassung des Kindergartenfachausschusses gelten entsprechend die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie der Rahmenbeschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes entsprechend § 4 Absatz 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.

§ 11

Aufgaben des Kindergartenfachausschusses

Der Kindergartenfachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung des Leitbildes für Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid zur Vorlage an die Kreissynode,
- b) Entwicklung und laufende Anpassung eines Gesamtkonzeptes für Kindergartenarbeit im Kirchenkreis zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand,
- c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung in der Kindergartengemeinschaft,
- d) Vorbereitung und Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen Entwicklungen und daraus resultierenden Konsequenzen im Bereich der Kindergartenarbeit zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand,
- e) Beratung der Geschäftsführung,
- f) bei der Einstellung der Geschäftsführung und Fachberatung kann er Besetzungsvorschläge machen,
- g) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Außenvertretung sowie bei Verhandlungen mit den Kommunen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertretung,
- h) Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Treffen der Kindergartenpresbyterinnen und -presbyter und Pfarrerinnen und Pfarrer,
- i) mindestens einmal im Jahr die an der Kindergartengemeinschaft beteiligten Presbyterien zu einer Informationsveranstaltung einzuladen,
- j) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes,
- k) Anträge an die Kreissynode.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) 1Der Kreissynodalvorstand beruft eine Geschäftsführung. 2Der Kindergartenfachausschuss kann Besetzungsvorschläge machen. 3Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet.
- (2) Die Geschäftsführung bildet im Rahmen der Geschäftsverteilung des Kreiskirchenamtes eine Geschäftsstelle.
- (3) Die näheren Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) 1Die Geschäftsführung leitet die Kindergartengemeinschaft. 2Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.
- (2) 1Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Kindergartenfachausschuss vorbehalten sind. 2Näheres wird in einer Dienstanweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.
- (3) Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Ausführung und Umsetzung des von der Kreissynode festgelegten Haushalts- und Stellenplanes,
- b) Vorbereitung der arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4,
- c) sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises in der Kindergartengemeinschaft.
- (4) Sie nimmt die Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit unter Beteiligung der oder des Vorsitzenden des Kindergartenfachausschusses wahr, insbesondere:
- a) die Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband,
- b) die Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung oder Bedarfsplanung in Absprache mit der Superintendentin oder dem Superintendenten oder der Stellvertretung und der oder dem Vorsitzenden des Kindergartenfachausschusses,
- c) die Zusammenarbeit mit den übrigen Ausschüssen gemäß Geschäftsordnung der Kreissynode.
- (5) 1Sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen zu den Presbyterien, dem Kindergartenfachausschuss, dem Kreissynodalvorstand über aktuelle Entwicklun-

gen und gesetzliche Veränderungen, die die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen. ²Sie führt regelmäßige Gespräche mit den Vorsitzenden der Presbyterien bzw. der von den Presbyterien Beauftragten.

(6) Sie erstellt den Jahresbericht und unter Mitwirkung des Kreiskirchenamtes die Jahresrechnung und leitet sie dem Kreissynodalvorstand zu.

(7) Sie unterstützt die Kreissynode bei der Vorbereitung möglicher Satzungsänderungen.

(8) Sie bereitet vor und leitet die Leiterinnenkonferenzen.

§ 14

Finanzierung der Kindergartengemeinschaft

Die Finanzierung der Kindergartengemeinschaft setzt sich insbesondere zusammen aus:

1. Zuschüssen des Landes,
2. Zuschüssen der Kommunen,
3. sonstigen Leistungen der Kommunen,
4. Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
5. sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

§ 15

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) ¹Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. ²Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten. ³Die Kirchengemeinden wirken in diesem Zusammenhang an der Arbeit, der Leitung der Einrichtungen und der Kindergartengemeinschaft mit.

(2) ¹Das Presbyterium entsendet Presbyteriumsmitglieder als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9 Absatz 2 KiBiz). ²Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates und berichten der Geschäftsführung über ihre Arbeit.

(3) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Kindergartengemeinschaft zusammen, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:

- a) im Rahmen des gemeindepädagogischen Konzeptes an der religionspädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- b) an der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung,
- c) bei der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- d) in der Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- e) in der Unterstützung bei der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit,

f) in der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen),

g) durch Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),

h) durch die regelmäßige Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde, der regelmäßigen Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

(4) Die Kindergartengemeinschaft beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden bei folgenden grundsätzlichen Entscheidungen:

- a) bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig,
- b) bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird die jeweilige Kirchengemeinde informiert.

(5) ¹Das Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf deren Gebiet im Kindergartenfachausschuss zeitnah verhandelt werden. ²Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Kindergartenleitung mit beratender Stimme in den Kindergartenfachausschuss zu entsenden.

§ 16

Dienst- und Fachaufsicht

Dienst- und Fachaufsicht sind, unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung, wie folgt geregelt:

- a) Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung und Fachberatung liegen bei der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsführung sowie die Leitungen der Einrichtungen liegen bei der Geschäftsführung,
- c) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in den Einrichtungen liegen bei der Leitung der Einrichtungen.

§ 17

Treffen der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Geschäftsführung lädt alle sechs bis acht Wochen die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder zur Leiterinnenkonferenz ein, um Informationen über fachliche, politische und kirchliche

Entwicklungen zu sammeln, zu analysieren, zu bewerten und zu kommunizieren.

(2) Die Leiterinnenkonferenz gibt Empfehlungen zum pädagogischen und religionspädagogischen Arbeitskonzept sowie zur Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

(3) Die Leiterinnenkonferenz beauftragt zwei Leiterinnen oder Leiter, im Kindergartenfachausschuss mitzuwirken.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes und nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kindergartengemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 25. Februar 2008 (KABl. 2008 S. 102) außer Kraft.

Gelsenkirchen, 30. Juni 2014

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Höcker Hüser

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid am 30. Juni 2014 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Juli 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 271-3000

Satzung für das Kindergartenwerk des Evangelischen Kirchenkreises Unna

Präambel

¹Die evangelischen Kirchengemeinden haben den Auftrag, Kinder zu taufen und die Familien in ihrer religiösen Sozialisation zu begleiten. ²Jesus stellt Kinder immer wieder in den Mittelpunkt göttlichen Handelns mit uns Menschen (Segnung der Kinder; Markus 10,13 ff.) und legt das Wohl der Kinder in eine verantwortungsbewusste Erziehung durch die Erwachsenen (Matthäus 18,1–9).

³Diesen christlichen Erziehungsauftrag nehmen wir in den evangelischen Tageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Unna wahr. ⁴Um flexibel auf Veränderungen und auf neue Anforderungen reagieren zu können, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Unna ein Kindergartenwerk gegründet.

⁵Das Kindergartenwerk ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Unna und orientiert sich an dessen konzeptionellen Leitbild „einladend, gastfreundlich und inspirierend“.

⁶Gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW beschließt die Kreissynode für das Kindergartenwerk folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze der Arbeit

(1) ¹Mit der Bildung des Kindergartenwerkes unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung. ²Zur Sicherung qualifizierter Trägerschaft bietet der Kirchenkreis im Verbund die Führung evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder an. ³Das Kindergartenwerk ist eine „besondere Einrichtung“ im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(2) ¹Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. ²Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortungsvollen Umganges mit der Umwelt. ³Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau.

(3) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).

(4) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(5) Das Kindergartenwerk ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundesspitzenverband angeschlossen.

§ 2 Aufgaben des Kindergartenwerkes

(1) Das Kindergartenwerk hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für

Kinder für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden als Verbund wahrzunehmen.

(2) Das Kindergartenwerk kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Verbund aufnehmen, gründen, aus dem Verbund abgeben und schließen.

§ 3

Übertragung der Trägerschaft

(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder zum Beginn eines Kindergartenjahres (jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres) an den Kirchenkreis (Kindergartenwerk) übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollbuchauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand, der Leitungsausschuss ist vorher zu hören.

§ 4

Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an das Kindergartenwerk zu übertragen.

(4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch das Kindergartenwerk ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen,
2. das jeweils dazugehörige Inventar,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
4. die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
5. Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 5

Trägerschaftsabgabe

(1) ¹Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde zurück übertragen werden. ²Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss dazu vorher zu hören.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer im Kindergartenwerk erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in den Verbund gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 6

Schließung von Einrichtungen

¹Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. ²Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss dazu vorher zu hören. ³Die Kirchengemeinde, die eine solche Tageseinrichtung an den Verbund abgegeben hat, ist ebenfalls vorher zu hören.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) ¹Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. ²Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten. ³In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden im Kindergartenwerk mit durch:

- a) die Benennung von Pfarrerinnen oder Pfarrern, Presbyterinnen oder Presbytern, die als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Einrichtungen fungieren,
- b) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern in den Leitungsausschuss,
- c) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9 Absatz 2 KiBiz). Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates und berichten der Geschäftsführung über ihre Arbeit.

(2) Die Kirchengemeinden wirken an der Arbeit des Kindergartenwerkes mit, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:

- a) der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung,
- c) der Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- d) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit,
- e) der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen),
- f) der Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),
- g) der regelmäßigen Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,

- h) der regelmäßigen Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.
- (3) Der Verbund beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden bei folgenden grundsätzlichen Entscheidungen:
- a) bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig,
- b) bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird die jeweilige Kirchengemeinde informiert.
- (4) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf deren Gebiet im Leitungsausschuss zeitnah verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung mit beratender Stimme in den Leitungsausschuss zu entsenden.

§ 8

Organisation des Verbundes

Neben der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand und dem Fachbereichsausschuss „Kinder und Jugend“ werden für das Kindergartenwerk im Evangelischen Kirchenkreis Unna ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 9

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
- a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- c) den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung,
- e) die Regelungen der Zusammenarbeit des Kindergartenwerkes mit dem Kreiskirchenamt.
- (2) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

§ 10

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Unbeschadet der sonstigen Aufgaben im Kirchenkreis entscheidet der Kreissynodalvorstand insbesondere:
- a) über die Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe,

- b) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verbund (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an den Leitungsausschuss und/oder die Geschäftsführung delegieren,
- c) über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
- d) er nimmt den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen und leitet ihn an die Kreissynode weiter,
- e) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehen,
- f) bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung, den Presbyterien und dem Fachbereichsausschuss. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig,
- g) er erlässt die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
- (2) Er kann eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss erlassen.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Leitungsausschusses Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen.
- (4) Der Kreissynodalvorstand lädt die am Kindergartenwerk beteiligten Presbyterien in unbestimmten Abständen oder bei Bedarf zu einer Informationsveranstaltung ein.

§ 11

Fachbereichsausschuss „Kinder und Jugend“

- (1) Der gemäß der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen gebildete Ausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Kirchenkreises gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung, welcher den Kreissynodalvorstand bei grundlegenden Fragen zum Betrieb von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung berät.
- 2 Ihm obliegen gemäß der Kreissatzung folgende Aufgaben:
- a) Planung, Lenkung und Koordinierung der Arbeit im Bereich Kinder und Jugend,
- b) Errichtung und Schließung von Arbeitsfeldern im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand,
- c) Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Haushaltsmitteln, die dem Fachbereich zugeordnet sind,
- d) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden innerhalb des Fachbereiches,
- e) Führen von Informations- und Planungsgesprächen mit den kirchlichen Vertretern in Jugendhilfeausschüssen und den Vorsitzenden der Re-

gionalausschüsse zur Abklärung und Festlegung der kirchlichen Positionen,

- f) Vorlage von Berichten aus dem Fachbereich und Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

(2) Der Fachbereichsausschuss sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

§ 12

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) ¹Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein vom Kreissynodalvorstand entsandtes Mitglied,
2. bis zu neun auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode entsandte Mitglieder aus Presbyterien, auf deren Gebiet eine Tageseinrichtung für Kinder liegt, deren Trägerschaft beim Verbund liegt,
3. die oder der Vorsitzende des Fachbereichsausschusses „Kinder und Jugend“.

²Mitarbeitende einer dem Kindergartenwerk angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.

(3) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Geschäftsführung des Kindergartenwerkes und
2. die Leitung der Finanzabteilung beim Kreiskirchenamt.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(5) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.

(6) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 13

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- b) Beschlussfassung zur Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung im Kindergartenwerk,

d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,

e) Anträge an die Kreissynode,

f) Empfehlungen an den KSV für die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbundes. Der KSV kann die Aufgabe der Einstellungen und Kündigungen auch vollständig an den Leitungsausschuss delegieren,

g) Beteiligung an den Haushaltsplanungen für die Kreissynode,

h) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Kreissynode.

(2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 14

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.

(2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.

(5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 15

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Leitung des Referats für Kindertageseinrichtungen.

§ 16

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung leitet das Kindergartenwerk. ²Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) ¹Der Geschäftsführung sind alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. ²Näheres wird in einer Dienstanweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.

(3) ¹Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. sie ist Dienstvorgesetzte der dem Verbund zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

2. sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes delegiert auch Einstellung und Kündigung,
3. sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.),
4. sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr.

2Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 17

Erledigung von Verwaltungsaufgaben

Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben für das Kindergartenwerk werden vom Kreiskirchenamt erledigt.

§ 18

Regionale Arbeitskreise

1Um in den Jugendamtsbezirken des Kindergartenwerkes auf jugendamtsspezifische Veränderungen oder Anforderungen reagieren zu können, werden bei Bedarf regionale Arbeitskreise gebildet. 2Diese haben den Auftrag, den Leitungsausschuss sowie die Geschäftsführung in Angelegenheiten zu beraten, die für den Bereich des jeweiligen Jugendamtsbezirkes entschieden werden müssen.

§ 19

Finanzierung des Verbundes

(1) Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund setzt sich insbesondere zusammen aus:

1. Zuschüssen des Landes,
2. Zuschüssen der Kommunen,
3. sonstigen Leistungen der Kommunen,
4. Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
5. Zuweisungen der Kirchengemeinden zu den Betriebskosten und
6. sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

(2) Die Kirchengemeinden wirken an der Finanzierung des Kindergartenwerkes mit durch die Aufbringung der notwendigen Eigenmittel gemäß dieser Satzung.

(3) 1Die Eigenmittel werden in jedem Jahr neu erhoben. 2Grundlage sind die vorhandenen Kindergartenplätze der jeweiligen Kirchengemeinde. 3Die tatsächlichen Kosten, die nach Abzug der Zuweisungen des Kirchenkreises an das Kindergartenwerk und der öffentlichen Zuschüsse nicht gedeckt sind, werden auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt.

§ 20

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt“ in Kraft und löst die Satzung vom 7. März 2005 ab.

Kamen, 11. Juni 2014

Evangelischer Kirchenkreis Unna

(L. S.)

Muhr-Nelson

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Unna am 11. Juni 2014 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Juli 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)

Az.: 271-5200

In Vertretung

Dr. Conring

Urkunden

Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bielefeld, 8. Juli 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3100/09

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Dülmen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird in der Zeit vom 1. August 2014 bis zum 31. Juli 2015 als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bielefeld, 8. Juli 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5009/01

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Miriam Susanne **Helmert** am 15. Juni 2014 in Hagen-Eilpe.

Berufungen in den Probedienst

Zum 1. August 2014 als Pfarrer im Probedienst:

Klause, Sergej

Berufungen

Superintendent a. D. Prof. Dr. Dieter **Beese** zum Mitglied des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. August 2014; Ernennung zum Landeskirchenrat;

Pfarrer Dr. Tabea **Esch** zur Pfarrerin der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Dr. Claudia **Frank** zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Ralf **Radix**, bisher Pfarrer i. W., in die 9. Pfarrstelle des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Seelsorge und Notfallseelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst) im Bereich Seelsorge zum 1. August 2014 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrer Dr. Friederike **Rüter**, bisher Pfarrerin der 2. Pfarrstelle des Landeskirchenamtes, in die 10. Pfarrstelle des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Krankenhauseelsorge) im Bereich Seelsorge zum 1. August 2014 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrer Volker **Walle** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brakel, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Helga **Wemhöner**, bisher Ev. Kirchengemeinde Wolbeck (1. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Münster, in die 11. Pfarrstelle des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege) im Bereich Seelsorge zum 22. August 2014 für die Dauer von sechs Jahren.

Beurlaubungen

Pfarrer Bettina **Mittelbach-Kuznik**, Ev. Kirchenkreis Minden, infolge Übernahme eines Dienstes als Leiterin des seelsorgerlichen Dienstes Bethel und Eckardtsheim bei den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit Wirkung vom 16. Juli 2014 (§ 70 PfdG.EKD).

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Ulrich **Höltershinken**, zurzeit beurlaubt für einen hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge, mit Ablauf des 30. Juni 2014.

Versetzungen

Pfarrer Dr. Katharina **Stork-Denker**, zurzeit in Elternzeit, mit Wirkung vom 1. August 2014 zur Ev. Kirche im Rheinland (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Dr. Burkhard **Budde**, beurlaubt für den Dienst in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Marienstift in Braunschweig, zum 1. September 2014;

Pfarrer Lothar **Hellwig**, 5. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. September 2014;

Pfarrer Friedemann **Majer**, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2014;

Pfarrer Jochen **Opitz**, Ev. Kirchengemeinde Niederwengern, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. September 2014;

Pfarrer Manfred **Rauer**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. September 2014.

Todesfälle

Pfarrer Michael **Hermann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 26. Mai 2014 im Alter von 48 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert **Höner**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bielefeld, am 13. Juni 2014 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner **Limbach**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid, am 4. Juni 2014 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Tabea **Ruddies**, zuletzt Pfarrerin in der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 13. Juni 2014 im Alter von 86 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Das Zeugnis über die **C-Prüfung** für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben erhalten:

Barsukov, Natalia

Bokk, Larissa

Förster, Jonathan

Tegethoff, Veronika

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

9. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. August 2014 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. August 2014 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gütersloh an das Presbyterium zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandspfarrdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung für das Pilger- und Begegnungszentrum auf dem Ölberg zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Stiftung im Internet unter www.evangelisch-in-jerusalem.org.

Die Pfarrstelle an der Himmelfahrtskirche bietet eine interessante pastorale Tätigkeit in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld. Als Teil einer gemeinsamen Struktur der EKD-Einrichtungen im Heiligen Land („Evangelisch in Jerusalem“) konzentriert sich die Arbeit schwerpunktmäßig auf Angebote, Programme und Begleitung für deutschsprachige Pilger und Touristen.

Im Sinne der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung erwarten wir:

- Interesse an einer spirituell ausgerichteten Bildungsarbeit mit Gruppen auf dem Ölberg,
- Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft gegenüber anderen Konfessionen und Religionen,
- ausgeprägte Bereitschaft zur Kooperation im Team der Entsandten und mit den ökumenischen Partnern auf dem Campus der Stiftung,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen (Volontären) und Familien,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen und/oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung.

rung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Erfahrungen in der Bildungsarbeit sind wünschenswert. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2058 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Martin Pühn
Tel.: 0511 2796-234
E-Mail: martin.puehn@ekd.de

Frau Schimmel
Tel.: 0511 2796-105
E-Mail: susanne.schimmel@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2014** an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
Geschäftsführung
c/o Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Sonstige Pfarrstellen

Direktorin/Direktor für das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar)

Das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar) sucht zum 1. Juli 2015 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als

Direktorin/Direktor.

Das Seminar ist die zentrale Ausbildungsstätte für die pastorale Ausbildung für Vikarinnen und Vikare der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Evangelisch-reformierten Kirche.

Aufgaben:

- konzeptionelle und organisatorische Leitung des Seminars
- Ausübung einer Dozentur (möglichst mit den Schwerpunkten Homiletik/Liturgik und Seelsorge)
- Vertretung des Seminars gegenüber dem Kuratorium, den Trägerkirchen sowie der EKD

Sie bringen mit:

- mehrjährige Praxis als GemeindepfarrerIn oder -pfarrer

- eine kreative, engagierte Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher theologischer Qualifikation (ggf. Promotion)
- Kompetenzen in der didaktischen Vermittlung theologischer Sachverhalte möglichst mit dem Schwerpunkt Liturgik, Homiletik und Seelsorge
- Leitungserfahrung
- Offenheit für die unterschiedlichen konfessionellen Prägungen in den beteiligten Landeskirchen
- Fähigkeit zur konzeptionellen Weiterentwicklung der theologischen Ausbildung auf dem Hintergrund der sich wandelnden Pfarr- und Kirchenbilder
- Kontaktfreudigkeit und kommunikative Kompetenz

Die Stelle ist als Landespfarrstelle der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtet und wird nach A 15 besoldet. Sie ist für acht Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bewerbungsberechtigt sind Theologinnen und Theologen mit Anstellungs- und Wahlfähigkeit aus den vier Trägerkirchen.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. August 2014** an das

Landeskirchenamt Düsseldorf
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf

Weitere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kuratoriums

Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker A. Lehnert
Tel.: 0211 4562-208
E-Mail: volker.lehnert@ekir-lka.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Herbert Posser, Heinrich Amadeus Wolff: „VwGO – Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2014, 2. Auflage, XXIII und 1.484 Seiten, in Leinen, 119 €, ISBN 978-3-406-59722-0

Bei kirchlichen Verwaltungsstreitverfahren gilt zwar vorrangig das kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, aber ergänzend werden Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) herangezogen, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Die VwGO

regelt das Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten. Der Praxiskommentar stammt aus der Reihe der Beck'schen Online-Kommentare und wurde so konzipiert, dass er dem Bedürfnis nach einer möglichst raschen Erfassung von Rechtsänderungen und Rechtsprechungsentwicklungen gerecht wird. Der dreistufige Aufbau des Werkes hilft den Nutzerinnen und Nutzern, sich schnell in den Bestimmungen der VwGO zurechtzufinden. Die Überblicksebene (direkt nach dem Gesetzestext) enthält die wesentlichen Inhalte der Ausführungen. Die zweite Ebene ist das „Herzstück“ des Werkes. Hier findet sich die eigentliche Kommentierung. Sie wird ergänzt durch die drucktechnisch hervorgehobene dritte Ebene (Detailebene), die bei Bedarf einzelne Aspekte vertieft und auf abweichende Ansichten, ungeklärte Fragen oder sich abzeichnende Entwicklungen hinweist. Besonders vorteilhaft ist dabei, dass die Detailebene nicht den Lesefluss stört und die Fokussierung auf die maßgeblichen Grundlagen der jeweils erläuterten Vorschrift erlaubt.

Die 2. Auflage, an der eine Vielzahl von Professoren und Praktikern mitgewirkt hat, entspricht dem Stand 1. Juli 2013. Sie berücksichtigt bereits das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes der Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren, die Änderungen im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht sowie die Änderungen bedingt durch die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Der gut aufgebaute, höchst aktuelle, umfassende und sehr verständliche Kommentar kann grundsätzlich all denen empfohlen werden, die regelmäßig mit kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten zu tun haben.

**Flemming Moos (Hrsg.):
„Datennutzungs- und Datenschutzverträge.
Muster, Klauseln, Erläuterungen“
Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2014, 1. Auflage, LXXII und 1.096 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 99 €, ISBN 978-3-504-56088-1

Das Datenschutzrecht hat den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Personen zum Auftrag. Vertragliche

Vereinbarungen können dazu beitragen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen zu erfüllen. In allen Datenschutzgesetzen sind Verträge für die Auftragsdatenverarbeitung vorgeschrieben, so auch in § 11 des EKD-Datenschutzgesetzes. In der Praxis sind weitere Fälle relevant, in denen durch vertragliche Regelungen auch der Schutz personenbezogener Daten von Betroffenen oder Mitarbeitenden im Fokus steht.

Das Handbuch hält insgesamt 30 kommentierte Muster und Klauseln bereit, die entweder dem unmittelbaren Schutz personenbezogener Daten oder deren gezielte Nutzung zum Gegenstand haben. Für den kirchlichen Bereich sind insbesondere folgende Verträge/Klauseln interessant:

- Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten
- Vertraulichkeitsvereinbarung
- Auftragsdatenverarbeitungsverträge einschließlich Outsourcing und Datenträger- und Aktenvernichtung
- Durchführung von Webanalysen (Webtracking)
- Betriebsvereinbarungen zu Videoüberwachung, Internet- und E-Mail-Nutzung, Bring Your Own Device (BYOD)
- Social-Media-Richtlinie

Alle Muster können auch als PDFs von der Webseite des Verlages heruntergeladen werden. Das Handbuch mit seinen vielen Musterverträgen ist für Verantwortliche der kirchlichen und diakonischen Stellen, für örtlich Beauftragte und Betriebsbeauftragte für den Datenschutz gut geeignet, sich über die Gestaltung von wichtigen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen zum Schutz, zur Nutzung, Übermittlung und sonstigen Verwendung personenbezogener Daten zu informieren, und es bietet mithilfe der Einleitungs- und Erläuterungstexte die Möglichkeit, auch von Dritten vorgelegte Vertragsklauseln zu prüfen und im Einzelfall ggf. auch anzupassen.



Klug einkaufen und wirtschaften mit den HKD-Rahmenverträgen

Als Einkaufs- und Beratungspartner kirchlicher Einrichtungen erreicht die HKD deutliche Einsparungen und hilft, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- PKW-Bezugsscheine*
16 Marken, Rabatte von 8 bis 44 %
- Autovermietung*
- Mobilfunk*
- Festnetztelefonie
- Bürobedarf*
- Energieversorgung
Strom und Erdgas
- Hard- und Software
- Büromöbel
- Finanzierungen*
- exklusive Sonderangebote*

*Angebote auch für Mitarbeiter!

Ausführliche Informationen zu allen Leistungen und Rahmenverträgen erhalten Sie online im www.kirchenshop.de oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: Juli 2014. Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an info@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich